

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 97.

Montag den 7. April.

1851.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Immatriculations-Commission macht hierdurch bekannt, daß die in dem nächsten Sommersemester zu haltenden Vorlesungen
am 22. April
ihren Anfang nehmen werden.

Gedruckte Verzeichnisse über die im nächsten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen sind in der Expedition des Universitätsgerichts und in der Serigschen Buchhandlung zu haben.

Leipzig den 11. März 1851.

Die Immatriculations-Commission.

Friedrich Bülow,
d. Z. Rector.

Dr. Eduard Morgenstern,
Univ.-Richter.

Dr. Friedrich Adolph Schilling,
Beisitzer.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige erste Benefiz-Vorstellung

Donnerstag den 10. April 1851

zum ersten Male:

Die Heimkehr aus der Fremde.

Liederspiel in 1 Act, Musik von Felix Mendelssohn-Bartholdy. Hierauf:

Die Eifersüchtigen.

Lustspiel in 1 Act von Koderich Benedix. Zum Beschluß:

Ein Abenteuer Karls des Zweiten.

Komische Oper in 1 Act. Frei nach dem Französischen von H. S. Mosenthal. Musik von J. Hoven.

aufgeführt werden. Gestützt von der Hoffnung, daß die Wahl der Stücke in Verbindung mit dem oben angedeuteten Zwecke die gütigste Theilnahme an der angekündigten Vorstellung befördern wird, bemerken wir, daß Herr Wilhelm Seymann (Firma Seymann, Welter & Comp.) sich der Beaufsichtigung der Aufführung gütigst unterzogen hat.

Leipzig den 6. April 1851.

Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensions-Fonds.

Landtagsverhandlungen.

Vierundneunzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 5. April.

Die heutige Sitzung wurde zum großen Theil mit dem Vortrage zweier wichtiger ständischer Schriften ausgefüllt; die eine betraf die auf die Verfassungsrevision bezüglichen Gesetzentwürfe und die andere die Budgetvorlage auf die Finanzperiode 1849 bis mit 1851. Beide fanden ohne Debatte nach Form und Inhalt Genehmigung. Von der auf der Tagesordnung befindlichen Berichterstattung über die Petition des Abg. Sachse, das Mobilien- und Immobilien-Brand-Versicherungswesen betreffend, wurde abgesehen, nachdem die Kammer dem Gesuche des Petenten, seine Petition zurücknehmen zu dürfen, stattgegeben hatte. Bürgermeister Hennig referirte hierauf über das, wegen der bei dem Communalgarde-Gesetz oberschwebenden Differenzen, stattgefundenen Vereinigungsverfahren. Die Hauptdifferenz lag bei §. 2 vor, wo die Aufhebung des General-Commando's bestimmt wird, womit sich bekanntlich die zweite Kammer nicht einverstanden zu erklären vermocht hatte. Bei dem Vereinigungsverfahren hatte die Staatsregierung aber einen vermittelnden Vorschlag gemacht, nach welchem der hieher gehörige §. 7 folgenden Inhalts sein würde: „Das General-Commando ist aufgehoben. Von den Geschäften desselben gehen die eigentlichen Commandoangelegenheiten auf das Ministerium des Innern über, welches dieselben durch einen höheren (pensionirten) Officier besorgen lassen wird. Wegen der übrigen Geschäfte wird auf dem Verordnungswege das Nöthige bestimmt werden.“ Mit Ausnahme zweier Mitglieder der Deputation der zweiten Kammer war die ganze Vereinigungsdeputation mit diesem neuen Vorschlage einverstanden, und die diesseitige Kammer genehmigte ohne Debatte den §. 7 in der oben mitgetheilten Fassung. Eine andere wichtigere Differenz bestand darin, daß die zweite Kammer zu den §§. 8a bis mit 8b beschloß, in die ständische

Schrift einen Antrag des Inhalts aufzunehmen, daß das Disciplinerverfahren gegen Communalgardisten von den Ortsbehörden und nur in den größeren Städten von besonders anzustellenden Auditoren bewerkstelligt werden solle. Bei dem Vereinigungsverfahren überzeugte man sich jedoch, daß es unthunlich erscheine, dem künftigen Disciplinarrégulativ vorzugreifen und daß es besser wäre, für jetzt der Regierung zu überlassen, das Erforderliche auf dem Verordnungswege anzuordnen. Die erste Kammer trat demnach dem obigen Antrage der zweiten Kammer nicht bei. Endlich war in §. 9 von der ersten Kammer bestimmt worden, daß die Aufwandsentschädigungen für die Commandanten der Communalgarde aus Staatscassen geleistet werden sollen. Hierin ist die zweite Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten. Die übrigen Differenzen waren untergeordneter Natur und ist rückfichtlich ihrer eine vollständige Einigung erfolgt.

118. öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 4. April.

Nachdem heute Vormittag die erste Kammer über die zwischen ihr und der zweiten Kammer hinsichtlich des Gesetzentwurfs: Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen, obwaltenden Differenzen Beschluß gefaßt, hielt die diesseitige Kammer zu demselben Zweck eine Abend-sitzung, welche nach 6 Uhr begann und spät endete. Als die Registrande, welche eine vom Abg. Reichenbach bevormundete und warm empfohlene Petition des Besitzers des Bades Hohenstein um Unterstützung aus Staatsmitteln enthielt, mitgetheilt war, erstattete Abg. Lehmann über das Ergebnis des Einigungsverfahrens in Betreff der oben angedeuteten Differenzen einen mündlichen Bericht, den er mit der Bemerkung begann, daß er mit schwerem Herzen vor der Kammer erscheine, und daß, wenn er nichts Erwünschtes über den Erfolg des stattgehabten Vergleichsverfahrens in Rücksicht auf das